

Newsletter 15 – 2023 vom 21.02.2023 / wb

Kündigungsschutz für den Datenschutzbeauftragten

Aus aktuellem Anlass nachfolgend Informationen zum Kündigungsschutz von internen Datenschutzbeauftragten:

Besonderer Kündigungsschutz Gesetze

Bei Gesetzen zum besonderen Kündigungsschutz muss zwischen der **Abberufung** aus einer Position und **Kündigung** des Arbeitsverhältnisses unterschieden werden. Die Abberufung ist nur zulässig, wenn § 626 BGB angewandt werden kann. Eine fristlose Kündigung ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich.

Der Datenschutzbeauftragte ist durch §§ 6 Abs. 4 S. 2,3; 38 Abs. 2 BDSG (neu) geschützt:

“Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses ist unzulässig, es sei denn, dass Tatsachen vorliegen, welche die öffentliche Stelle zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigen. Nach dem Ende der Tätigkeit als Datenschutzbeauftragte oder als Datenschutzbeauftragter ist die Kündigung des Arbeitsverhältnisses innerhalb eines Jahres unzulässig, es sei denn, dass die öffentliche Stelle zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt ist.”

Auch **europaweit geltende Regelungen**, wie der Art. 38 Abs. 3 S. 2 DSGVO schützt den Datenschutzbeauftragten: “Der Datenschutzbeauftragte darf von dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter wegen der Erfüllung seiner Aufgaben nicht abberufen oder benachteiligt werden.” Dieser Schutz bezieht sich allein auf die Tätigkeiten als Datenschutzbeauftragter.